

**Neufassung der Satzung der "Interessengemeinschaft Waitzstraße e. V. (IGW e. V.)" beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 04.04.2011**

**§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr**

01)

Der Verein führt den Namen

**"Interessengemeinschaft Waitzstraße e. V. (IGW e. V.)"**

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nummer.10924 eingetragen.

02)

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Hamburg.

03)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 - Zweck des Vereins**

01)

Der Verein stellt sich die Aufgabe, durch einen Zusammenschluss der Geschäftsleute an der Waitzstraße in Hamburg Groß Flottbek (einschließlich angrenzender Geschäfte im Umkreis von ca. 200 m vom Ostausgang des S-Bahnhofs Othmarschen) deren gemeinsame wirtschaftliche Interessen nachhaltig zu vertreten und so gut wie möglich aufeinander abzustimmen. Der Verein ergreift Maßnahmen und trifft Vorkehrungen, die geeignet sind,

- das allgemeine Erscheinungsbild des oben umschriebenen Gebietes zu verbessern,
- die Leistungsvielfalt der hier ansässigen Unternehmen, des Einzelhandels, des Gewerbes, des Handwerks, der Gastronomie, der Kreditwirtschaft und der freien Berufe umsatzfördernd herauszustellen und
- sie durch werbewirksame Aktionsprogramme imagebildend der Öffentlichkeit vorzustellen.

02)

Der Verein strebt auch die Hinzuziehung und unterstützende Beteiligung freiberuflicher und gewerblicher Mieter sowie der Eigentümer der Grundstücke in dem oben in Absatz 1 umschriebenen Gebiet an.

03)

Der Verein betreibt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mit Gewinnerzielungsabsicht. Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

04)

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell, weltanschaulich und berufsständisch nicht gebunden.

### **§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft**

01)

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, sofern sie in dem in § 2 Absatz 1 umschriebenen Gebiet Geschäftsräume als Mieter nutzen oder dort Grundeigentum bzw. Miteigentum haben. Auch Mitarbeiter der Geschäftsbetriebe in dem umschriebenen Gebiet können die Mitgliedschaft erwerben.

02)

Jedes Mitglied verpflichtet sich, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu zahlen und die in § 2 genannten Zwecke des Vereins **aktiv** zu unterstützen.

03)

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Abgelehnte Bewerber können sich an die Mitgliederversammlung wenden, die dann endgültig über den Aufnahmeantrag entscheidet.

04)

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand und der entsprechende Beschluss der Mitgliederversammlung bedürfen gegenüber dem abgelehnten Bewerber um die Mitgliedschaft keiner Begründung.

### **§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft**

01)

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod,
- b) schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand, der zum Ende des Geschäftsjahres wirksam wird und drei Monate vorher erklärt werden muss,
- c) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds,
- d) Ausschluss.

02)

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtige Gründe gelten auch Beitragsrückstände von mehr als einem Jahr und mehrfaches unentschuldigtes Fehlen bei den Mitgliederversammlungen. Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand ist dem auszuschließenden Mitglied unter Angabe des Grundes und Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe an das Mitglied Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

03)

Bis zu einer bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluss ruhen die Rechte des Mitglieds.

## **§ 5 - Organe des Vereins**

01)

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung ,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsprüfer.

02)

Alle Ämter stehen Frauen und Männern in gleicher Weise offen. Wo für Organmitglieder männliche Bezeichnungen in der Satzung verwendet werden, sind Frauen gleichermaßen gemeint.

## **§ 6 - Aufgaben der Mitgliederversammlung**

01)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

02)

Die Mitgliederversammlung ist für alle Grundsatzfragen sowie insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder für jeweils vier Jahre,
- b) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- c) die Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Vorstands,
- d) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
- e) die Entlastung des Vorstands,
- f) die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes,
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- h) die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands und
- i) die Erstellung einer Beitragsordnung.

## **§ 7 - Sitzungen der Mitgliederversammlung**

01)

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorstand einberufen werden.

02)

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen (maßgeblich ist das Absendedatum) schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.

03)

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat die ergänzte Tagesordnung den Mitgliedern unverzüglich zuzusenden.

04)

Die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

05)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet.

06)

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

07)

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht.

08)

Jedes Mitglied ist berechtigt, innerhalb der Einberufungsfrist an den Vorsitzenden des Vorstands Fragen zu richten, deren Beantwortung es für erforderlich hält, um sich auf die Entscheidung über die Entlastung des Vorstands vorbereiten zu können.

## **§ 8 - Außerordentliche Mitgliederversammlung**

01)

Der Vorstand kann jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

02)

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

## **§ 9 - Protokoll der Mitgliederversammlungen**

01)

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden des Vorstands zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Protokoll ist jedem Mitglied unverzüglich zuzusenden.

02)

Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Mitgliederversammlung,  
die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,  
die Zahl der erschienenen Mitglieder,  
die Tagesordnung,  
den Wortlaut der gestellten Anträge und der gefassten Beschlüsse sowie  
die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

## **§ 10 - Vorstand**

01)

Die Führung der Geschäfte des Vereins obliegt dem Vorstand in eigener Verantwortung.

02)

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern,

dem Vorsitzenden,  
dem stellvertretenden Vorsitzenden,  
dem Kassenwart.

03)

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

04)

Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Sie haften dem Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Erstattung von Auslagen für den Verein ist zulässig.

05)

Wenn der Umfang der vom Vorstand auszuführenden Tätigkeiten den Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit unzumutbar überschreitet, ist der Vorstand berechtigt, auch ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung zu Lasten des Vereinsvermögens entsprechende Dienst- oder Werkverträge abzuschließen.

06)

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. Die Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Aushändigung dieser Geschäftsordnung.

### **§ 11 - Rechnungsprüfer**

01)

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, welche ehrenamtlich verpflichtet sind, die Wirtschaftsführung des Vorstands zu überwachen und der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechnungsprüfungsbericht zu erstellen.

02)

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählt.

03)

Der Vorstand ist verpflichtet, den Rechnungsprüfern umfassende Einsicht in die Buchhaltung, alle Belege und die Kassenverwaltung zu gewähren.

04)

Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung innerhalb der ersten vier Monate nach Ende eines Geschäftsjahres einen Bericht über ihre Prüfungsergebnisse vorzulegen. Der Bericht soll mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

### **§ 12 - Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

01)

Die Mitgliederversammlung kann über einen Antrag, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, nur dann beschließen, wenn dieser Antrag bereits in der mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung bekannt gegebenen Tagesordnung angekündigt war und wenn er die zu ändernde oder aufzuhebende Bestimmung der Satzung genau bezeichnet und wenn er einen Formulierungsvorschlag für eine etwa erforderliche neue Fassung der zu ändernden Satzungsbestimmung enthält.

02)

Beschlüsse, durch die die Satzung verändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

### **§ 13 - Liquidation des Vereins**

01)

Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit aller in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder des Vereins beschlossen werden. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist der Tagesordnungspunkt "Auflösung des Vereins" ausdrücklich anzukündigen.

02)

Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins entscheidet, muss namentlich abstimmen.

03)

Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins entscheidet, hat auch über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen. In diesem Rahmen ist eine Verteilung des Vereinsvermögens auf die einzelnen Mitglieder unabhängig von den jeweiligen Stimmrechten entsprechend den Beitragszahlungen zulässig.